

# ZWEISEITER

## *Position*

---

### Vermögensteuer

### „Steuergerechtigkeit“ soll Wählerstimmen bringen

In repräsentativen Umfragen begrüßen es rund zwei Drittel der Befragten, dass sich große Vermögen stärker an der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben beteiligen sollen. Allerdings bereitet es Probleme, die Gruppe der Vermögenden exakt zu bestimmen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin hat ermittelt, dass ein Netto-Vermögen ab 222.000 € ausreicht, um zum oberen Zehntel der Vermögenden zu gehören. Ferner ist es zweifelhaft, dass Steuererhöhungen zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Bereits heute erbringen Bezieher mit einem Einkommen ab 70.000€ 55 Prozent des Steueraufkommens.

#### **Vermögensteuer trifft zu 90 % Betriebsvermögen**

Die Vermögensteuer trifft entgegen der populistischen Suggestivkraft der Forderung nicht nur vermögende Privatpersonen, sondern zu 90 Prozent Betriebsvermögen. Dabei spielt die Rendite eines Unternehmens eine wesentliche Rolle. Je geringer die Rendite ist, desto stärker wirkt die Vermögensteuer. Bei Verlusten würde die Steuer sogar die Substanz angreifen, da sie unabhängig von der Ertragslage zu zahlen wäre. Unabhängige Berechnungen haben ergeben, dass durch die Vermögensteuer bei einer Rendite von 2 Prozent die steuerliche Belastung des Ertrags knapp über 98 Prozent betragen würde. Bei einer Rendite von 10 Prozent läge die Ertragsteuerbelastung bei knapp über 58 Prozent. Die Vermögensteuer gefährdet nicht nur betriebsnotwendige Investitionen und begünstigt damit die Verlagerung von Buch-, und auch Realkapital ins vermögensteuerfreie Ausland. Sie beeinträchtigt auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

#### **Umverteilungswirkung zweifelhaft**

Für die Zielerreichung von Gerechtigkeit und Umverteilung sind Steuern, wie die progressive Einkommensteuer und eine reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuer, eher geeignet. Der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums der Finanzen macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass das deutsche Steuer- und Transfersystem schon jetzt eine im internationalen Vergleich weit überdurchschnittlich ausgeprägte Umverteilung bewirkt. Er merkt darüber hinaus kritisch an, dass bei internationalen Vergleichen der Vermögensverteilung nur das Finanz- und Sachvermögen berücksichtigt wird, Renten- und Pensionsansparungen bleiben außen vor. Würde die Altersversorgung mit in den Vergleich einbezogen, so würde sich auch nach Ansicht des wissenschaftlichen Beirates die Vermögensverteilung in Deutschland noch weniger ungleich darstellen.

#### **Die reine Vermögensteuer ist ein deutscher Sonderweg**

Wesentlicher Bestandteil der Vermögensteuern sind im internationalen Vergleich die Grundsteuer und die Erbschaftsteuer. Eine „reine“ Vermögensteuer gibt es nur in Frankreich und Luxemburg. Die Grundsteuer dient in anderen Ländern in erster Linie der Finanzierung der Kommunen und umfasst auch die in Deutschland gesondert erhobenen Abgaben und Gebühren. Das Ertragssteueraufkommen ist in Deutschland relativ höher, so dass die vermögensbezogenen Steuern vergleichsweise ge-

ringer sind. Ein Vergleich mit den anderen Ländern bietet somit keinen Beweis dafür, dass die Besteuerung des Vermögens in Deutschland zu gering ist.

### Verfassungsrechtliche Bedenken und hoher Verwaltungsaufwand

Eine laufende Vermögensteuer ist auch verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Vermögensteuer darf unter Berücksichtigung der Ertragsbesteuerung nicht dazu führen, dass die Erträge weitgehend durch die Besteuerung aufgebraucht werden. Dies würde gegen das Übermaßverbot verstoßen. Zudem bestehen gleichheitsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Erfordernis realitätsgerechter zeitnaher Bewertung aller Vermögensarten. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand steht im Widerspruch zu den Effizienzzielen der Besteuerung.

## POSITIONEN ZUM THEMA VERMÖGENSTEUER

**Eine Vermögensbesteuerung von Unternehmen gefährdet den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere in Krisenzeiten.** Eine offene wie auch verdeckte Substanzbesteuerung von Betriebsvermögen trifft die in der Rendite Schwächsten am stärksten. Damit würden die Bemühungen der letzten Jahre zur Erhaltung der Standortattraktivität in Frage gestellt.

**Eine Vermögensteuer kann nicht als staatlicher Zugriff auf private Vermögenssubstanz gerechtfertigt werden.** Substanzsteuern unterliegen fundamentalen eigentumsrechtliche Bedenken (Art. 14 GG). Ein Eingriff in die Eigentumsverhältnisse der Bürger bedarf eines Ausnahmezustands, der sich in Deutschland nicht zeigt.

**Der hohe Verwaltungsaufwand spricht gegen eine (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer.** Die Anforderungen an ein einheitliches Bewertungsverfahren sind höher als für eine niedrige Grundsteuer und stehen im Widerspruch zu den Effizienzzielen der Besteuerung.

#### Abbildung 1:

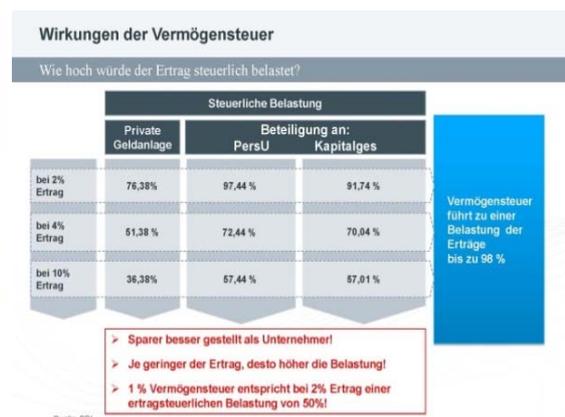
Hauptlast ist auf wenigen Schultern verteilt!

Obere ...% d. Steuerpflichtigen	Einkünfte ab ... €	Anteil an der ESt in %
5	92.000	42 %
10	70.000	55 %
25	44.000	77 %
50	26.000	95 %

Berlin, den 29. Juli 2016

#### Abbildung 2:

Die Vermögensteuer ist eine Substanzbesteuerung und trifft zu 90% Betriebsvermögen.



#### Kontakt:

Monika Setzermann  
Steuer- und Finanzpolitik  
Telefon: 030 / 72 62 07 – 177  
E-Mail: setzermann@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin